

Aktuelle Fassung vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)	Geänderte Fassung, gültig per 1. Januar 2022												
<p>§ 14 Grundgebühren</p> <p>¹ Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt.</p> <p>² Die Kehrrechtgrundgebühr beträgt Fr. 25.-- - Fr. 50.-- pro Person; für Hotel/Asylantenheim/Tannenheim Fr. 25.-- - Fr. 50.-- pro Bett.</p> <p>³ Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe haben folgende zusätzlichen Gebühren zu leisten:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Hotel</td> <td>Fr. 200.-- - Fr. 400.--</td> </tr> <tr> <td>b) Asylantenheim</td> <td>Fr. 200.-- - Fr. 400.--</td> </tr> <tr> <td>c) Tannenheim</td> <td>Fr. 200.-- - Fr. 400.--</td> </tr> <tr> <td>d) Restaurants</td> <td>Fr. 100.-- - Fr. 300.--</td> </tr> <tr> <td>e) Industrie / Dienstleistungsbetriebe</td> <td>Fr. 40.-- - Fr. 150.--</td> </tr> <tr> <td>f) Landwirte</td> <td>Fr. 30.-- - Fr. 120.--</td> </tr> </table> <p>⁴ Die Höhe der Beträge wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.</p>	a) Hotel	Fr. 200.-- - Fr. 400.--	b) Asylantenheim	Fr. 200.-- - Fr. 400.--	c) Tannenheim	Fr. 200.-- - Fr. 400.--	d) Restaurants	Fr. 100.-- - Fr. 300.--	e) Industrie / Dienstleistungsbetriebe	Fr. 40.-- - Fr. 150.--	f) Landwirte	Fr. 30.-- - Fr. 120.--	<p>§ 14 Grundgebühren</p> <p>¹ Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden je eine Grundgebühr für den Kehrrecht und das Grüngut festgelegt.</p> <p>² Die Kehrrechtgrundgebühr beträgt Fr. 50.-- – Fr. 100.-- pro Person, für Beherbergungsbetriebe (Hotel, Asylantenheim, Tannenheim) Fr. 25.-- – Fr. 50.-- pro Bett, für Restaurants, Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 100.-- – 300.-- und für Landwirtschaftsbetriebe Fr. 70.-- – Fr. 150.--.</p> <p>³ Die Grüngutgrundgebühr deckt die Kosten für Sammlung, Transport, Annahme und Verwertung von organischen Abfällen (Garten- und Küchenabfälle) und beträgt Fr. 100.-- – Fr. 200.-- pro Haushalt.</p> <p>⁴ Die Höhe der Beträge wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.</p> <p>⁵ Die nach den Absätzen 2 und 3 geschuldeten Grundgebühren werden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat reduziert, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.</p>
a) Hotel	Fr. 200.-- - Fr. 400.--												
b) Asylantenheim	Fr. 200.-- - Fr. 400.--												
c) Tannenheim	Fr. 200.-- - Fr. 400.--												
d) Restaurants	Fr. 100.-- - Fr. 300.--												
e) Industrie / Dienstleistungsbetriebe	Fr. 40.-- - Fr. 150.--												
f) Landwirte	Fr. 30.-- - Fr. 120.--												
<p>§ 19 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾.</p>	<p>§ 19 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.</p>												

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [124.11.](#)